

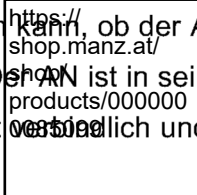
5.2 Zur Verbindlichkeit von Terminen und Fristen

Werden Termine oder Fristen genannt, stellt sich die Frage, ob damit eine verbindliche Zusage verbunden ist. Ob eine verbindliche oder eine unverbindliche Fristzusage vorliegt muss unter Umständen erst durch Auslegung bestimmt werden.

Ein Hinweis im Vertrag, der etwa lautet "Die Frist darf nicht überschritten werden" deutet auf eine verbindliche Frist hin, ein Hinweis "ca" oder "ungefähr" deutet auf eine unverbindliche Frist hin. Zwischentermine, die nur in einem Bauzeitplan vermerkt sind, sind zunächst als unverbindliche Termine anzusehen, die (geringfügig) über- oder auch unterschritten werden können.

Verbindliche Fristen sind als solche immer ausdrücklich zu bezeichnen. Am besten im schriftlichen Vertragsregelwerk ("Projektbezogene Vertragsbedingungen").

Es ist zwischen Terminen die lediglich im Terminplan eingetragen sind und **echten verbindlichen Vertragsfristen** oder **Vertragsterminen** zu unterscheiden. Zwischentermine, die nur in einem Bauzeitplan verzeichnet sind, haben eine **Kontrollfunktion**. Sie dienen der Terminüberwachung, damit der AG feststellen kann, ob der AN seine Leistung im Rahmen des Terminkonzeptes angemessen erbringt. Der AN ist in seiner Disposition durch solche Zwischentermine nicht eingeengt. Sie sind nicht verbindlich und können in einem Rahmen auch überschritten oder unterschritten werden.



Anwenderhinweis AG 5.1: Zur Verbindlichkeit von Terminangaben im Bauzeitplan

Einzelfristen und Einzeltermine, die nur im Bauzeitplan verzeichnet sind, zum Beispiel Beginn und Ende einer Aktivität, sind nicht verbindlich. Das, was verbindlich sein soll, muss konkret als verbindlich vereinbart sein.

Es ist allerdings nicht sinnvoll, willkürlich Termine und Fristen als verbindlich zu vereinbaren. Das kann zu unnötigen Kosten führen, wenn die Termin- und Fristsetzung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist und keinen Nutzen für den AG bringt, weil es sich dabei zum Beispiel um keine notwendigen Anschlusstermine für andere Gewerke bzw andere Leistungen handelt.

Anwenderhinweis AG 5.2: Keinen unrealistischen Baubeginn festlegen

Unrealistische Beginnzeiten sind zu vermeiden. In Anbetracht von Zuschlagsfristen, die oft mehrere Monate betragen, ist es zum Beispiel nicht sinnvoll, zu vereinbaren, dass zwei